



Abteilungsstatut

Präambel

Zusätzlich zu der für alle Abteilungen gültigen Abteilungsordnung gibt sich die Tennis-Abteilung folgendes Abteilungsstatut:

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung entsprechend § 12 der Vereinssatzung.

§ 2

Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Tennisabteilung müssen auch Vereinsmitglieder sein.
Passive Mitglieder werden auf ihren Antrag bevorrechtigt aktiviert.
Solange die Tennisabteilung über 6 Plätze verfügt, ist die Zahl der aktiven erwachsenen Mitglieder auf 220 zu beschränken.

§ 3

Beiträge

1. An Abteilungsbeiträgen werden Aufnahmegelder und jährliche, soweit erforderlich, einmalige Abteilungsumlagen erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Mitgliedern kann die Benutzung der vereinseigenen Tennisplätze untersagt werden, solange sie nach einer Mahnung fällige Beiträge nicht leisten.

§ 4

Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind

1. die Abteilungsleitung
2. der Abteilungsrat
3. die Abteilungsversammlung

§ 5

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. dem Abteilungsleiter
 2. dem Leiter Ressort Sport
 3. dem Leiter Ressort Jugendsport
 - *4. dem Stellvertreter Ressort Jugendsport
 5. dem Leiter Ressort Finanzen
 6. dem Leiter Ressort Technik
 7. dem Leiter Gesellschaftliches & Medien

** Die Abteilungsleitung wird um 1 Vorstandsmitglied, einen „Stellvertreter Jugendsport“ erweitert, wenn aufgrund der jugendlichen Mitgliederzahlen und der dadurch hohen Belastung des Leiters Jugendsport - für dieses zusätzliche Amt- Erfordernis besteht.*

2. Die Abteilungsleitung ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Tennisabteilung. Sie ist zuständig für alle Entscheidungen, welche die Mitglieder der Abteilungsleitung nicht im Rahmen der Führung ihres Geschäftsbereiches allein treffen können. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung und bestimmt Richtlinien für die Verwaltung der Tennisabteilung und die Geschäftsführung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der Abteilungsleiter führt in der Abteilungsleitung den Vorsitz, leitet ihre Geschäfte und sorgt für den Vollzug ihrer Entscheidungen. Er vertritt die Tennisabteilung gegenüber dem Vorstand des Vereins und Dritten. Er kann an Stelle der Abteilungsleitung dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Hiervon hat er die Abteilungsleitung zu unterrichten. Er beruft mit Zustimmung des Abteilungsrates mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung zu seinen Stellvertretern.
4. Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung führen im Rahmen der von der Abteilungsleitung bestimmten Richtlinien ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber der Abteilungsversammlung.
5. Scheidet der Abteilungsleiter oder der Leiter Ressort Sport aus der Abteilungsleitung aus, so wählt eine Abteilungsversammlung einen Nachfolger innerhalb von 3 Monaten. Scheidet ein weiteres Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, so wird der Nachfolger vom Abteilungsleiter mit Zustimmung der Abteilungsleitung ernannt. Ein Nachfolger bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Abteilungsversammlung; er gilt im Falle seiner Bestätigung als gewähltes Mitglied der Abteilungsleitung.

§ 6

Abteilungsrat

1. Der Abteilungsrat besteht aus 11 *(ggf. 12) Mitgliedern. Mitglieder des Abteilungsrates sind:
 1. der Abteilungsleiter und der Sportwart,
 2. die gewählten weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung,
 3. die Beiräte.

In den Abteilungsrat können nur der Tennisabteilung angehörende ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Den Vorsitz im Abteilungsrat führt der Abteilungsleiter.

Scheiden Mitglieder des Abteilungsrates während ihrer Geschäftszeit aus, so rücken Beiräte nach.

Soweit in der nächstfolgenden Abteilungsversammlung Nachfolger ausgeschiedener Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden, scheidet eine gleiche Zahl von Beiräten aus.

2. Der Abteilungsrat ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung, einer Hausordnung, einer Platzordnung, einer Ranglistenordnung und einer Gastspielerordnung,
2. die Festlegung des Haushaltsplanes.

Er wirkt bei bedeutenden Entscheidungen der Abteilungsleitung mit, insbesondere bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen über das laufende Geschäftsjahr hinaus und bei baulichen Maßnahmen, die das Erscheinungsbild auf Dauer verändern.

Er ist auf Verlangen von mindesten 5 seiner Mitglieder oder von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern der Tennisabteilung einzuberufen.

§ 7

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im letzten Kalendervierteljahr statt.
2. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Tennis-Abteilung. Sie wird vom Abteilungsleiter, soweit Wahlentscheidungen zu treffen sind, vom Vorsitzenden eines jeweils zu wählenden Wahlausschusses geleitet.
3. Die Abteilungsversammlung entscheidet mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden über
 1. den Erlass und die Änderung des Abteilungsstatuts,
 2. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 3. die Auflösung des Abteilungsrates.

Sie wählt mit der Mehrheit der Anwesenden, falls wenigstens 1 Mitglied dies verlangt, in geheimer Abstimmung

1. die Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend zum 1. Januar des Folgejahres,
2. im folgenden Kalenderjahr die weiteren Mitglieder des Abteilungsrates (Beiräte) und möglichst 2 Ersatzmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend zum 1. Januar des Folgejahres,
3. die ernannten Mitglieder der Abteilungsleitung für den Rest der Geschäftszeit; das Recht der Abteilungsversammlung, ein anderes Mitglied in die Abteilungsleitung zu wählen, bleibt damit unberührt,
4. in Fällen des § 7 Abs.5 Satz 1 den Abteilungsleiter oder den Sportwart für den Rest der Geschäftszeit,
5. für den Rest der jeweiligen Geschäftszeit die neuen Mitglieder des Abteilungsrates im Falle seiner Auflösung.

§ 8

Haushaltspläne

Vorbereitung, Erlass und Änderung der Haushaltspläne sind entsprechend der Bestimmungen den Bestimmungen der Vereinssatzung vorzunehmen.

Ordentliche und außerordentliche Haushaltspläne sind nur nach Genehmigung durch den Vereinsrat verbindlich.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Abteilungsstatut Regelungen über die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und den Ablauf von Versammlungen oder Sitzungen der Organe der Tennisabteilung nicht enthält, gelten ergänzend sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung

§ 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Seit dem 01. Januar 1997 gilt: Geschäftsjahr = Kalenderjahr
2. Ein Eintritt in die Tennisabteilung ist jederzeit sofort möglich, vorbehaltlich etwaiger Wartelisten oder Bedenken der Abteilungsleitung.
 - 2.1. Bei Eintritt in die TA vom **01.01.** – **30.06.** ist der **volle Jahresbeitrag** fällig.
Bei Eintritt in die TA vom **01.07.** – **31.12.** ist der **halbe Jahresbeitrag** fällig.
 - 2.2 Die Mitgliedschaft in der TA kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat (somit spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres).
 - 2.3. Über Ausnahmen bei Härtefällen entscheidet der Vorstand.
3. Dieses Abteilungsstatut für die Tennisabteilung entspricht nunmehr der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung und tritt nach der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung am 28. Oktober 2010 zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Abteilungsstatut für die Tennisabteilung, in der Fassung vom 27. November 1996 mit Ergänzungen §7, Abs.1, vom 15.2.2006 und 28.10.2009 außer Kraft.